

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur kommunalen Abfallentsorgung des Marktes Au i. d. Hallertau (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom 15.12.2022

Aufgrund von § 9 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung des Marktes Au i. d. Hallertau (Abfallentsorgungssatzung), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Der Markt erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung des Marktes Au i. d. Hallertau (Abfallentsorgungssatzung) Gebühren.

(2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn der Markt Abfälle im Sinne von § 1 der Abfallentsorgungssatzung, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 der Abfallentsorgungssatzung genannt sind, ist der Anliefernde Gebührensschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung die Entsorgung durch den Markt oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Eimer, Schubkarre oder Kubikmeter oder in Teilen davon.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 Abs. 2 Abfallentsorgungsgebührensatzung) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Diese werden in Eimer, Schubkarre oder Kubikmetern oder in Teilen davon und nach der Zahl der Abfahren gemessen.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit Abtransport der Abfälle durch den Markt oder durch einen vom Markt beauftragten Dritten.

(3) Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

**§ 5**  
**Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt

a) Grüngut

Menge	Gebühr
bis zu 3 Eimern oder 1 Schubkarre	1,50 €
über 1 Schubkarre bis zu 0,5 Kubikmeter	3,00 €
über 0,5 Kubikmeter bis zu 1 Kubikmeter	6,00 €

b) Bauschutt

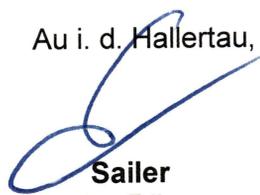
Menge	Gebühr
bis zu 3 Eimern	1,50 €
über 3 Eimer bis zu 0,5 Kubikmeter	9,00 €

(2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2 Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich einer Gebühr in Höhe der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 15.12.2022

  
**Sailer**  
**Erster Bürgermeister**

